

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Berninger (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Schulbesuch und schulische Versorgung von Schülerinnen und Schülern nicht-deutscher Herkunft - Nachfrage zur Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf die Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 1145 der Abgeordneten Kanis (Drucksache 5/2488)

Die **Kleine Anfrage 1527** vom 24. Mai 2011 hat folgenden Wortlaut:

In der Antwort - zur Frage der Leistungsfeststellung, wenn Zeugnisse oder Referenzen aus dem Herkunftsland nicht vorliegen - führt das Ministerium aus: "Zu 7.: Zeugnisse oder Referenzen aus dem Herkunftsland sind in der neu besuchten Schule keine Voraussetzung für die Leistungsbewertung. Bei der Ermittlung von Noten finden die in Thüringen erzielten Leistungen Berücksichtigung."

Zu Frage 8 wird ausgeführt: "Zu 8.: ... Die Schulen bemühen sich, bei den Aufnahmegesprächen - wenn notwendig unter Hinzuziehung von externen Sprachmittlern - eine mündliche Verständigung zu ermöglichen."

Ich frage die Landesregierung:

1. Nach welchen Kriterien werden Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund einer bestimmten Schulform zugewiesen (Einschulung in das Thüringer Bildungssystem), wenn keine Zeugnisse oder Referenzen aus dem Herkunftsland vorliegen?
2. Welche in Thüringen erzielten Leistungen (über die Sprachstandeinschätzungen hinaus) finden bei bzw. kurz nach Ankunft der Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung über die Schulform Berücksichtigung, gibt es vorgesehene Tests oder Aufnahmeprüfungen (über z. B. "Sprichst du schon Deutsch?" - http://www.thillm.de/thillm/service/publikation/annotation/annot_mat134.html hinaus)?
3. Wer bzw. welche Einrichtung trifft die Entscheidung, ob ein Kind/Jugendlicher die Grundschule, die Förderschule, die Regelschule, das Gymnasium, eine Gesamtschule oder sonstige Schulform bzw. eine berufsbildende Schule besuchen darf? Werden in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Kinder/Jugendliche gegebenenfalls bevorzugt in die Schule verwiesen, die sich am nächsten zur Gemeinschaftsunterkunft befindet?
4. Sind die hinzugezogenen Sprachmittlerinnen und Sprachmittler ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler etc., werden diese (von welchen Institutionen - Schulamt, Kultusministerium, Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien etc.) öffentlich bestellt bzw. honoriert? Welche Kriterien gibt es?
5. Wie werden die Schulen bzw. Pädagoginnen und Pädagogen und die Eltern und gegebenenfalls Schülerinnen und Schüler durch wen (z. B. externe Sprachmittler) in Bezug auf die mündliche und/oder schriftsprachliche Verständigung unterstützt?

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Juli 2011 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Einschulung in das Thüringer Bildungssystem erfolgt altersgerecht.

Liegen keine Nachweise über einen vorhergehenden Schulbesuch vor, so wird das Geburtsdatum als Grundlage genommen. Das Jahr, in dem das Kind am 1. August sechs Jahre alt war, wird als Einschulungsjahr für die erste Klasse angesehen. Entsprechend erfolgt die Einschulung in die Regelklassenstufe der nächstgelegenen Grundschule bzw. der Regelschule.

Nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt erfolgen auch Einzelfallentscheidungen.

Zu 2.:

Nach einem Aufnahmegespräch mit der Schulleitung, dem Lehrer für den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Eltern und dem Schüler mit Migrationshintergrund wird das Kind/der Jugendliche zunächst der Regelklassenstufe zugewiesen. In den ersten Wochen erfolgt das Screening (vergleiche ThILLM-Heft 134 "Sprichst du schon deutsch?"). Dieses von Bayern übernommene und in Thüringen weiter entwickelte Verfahren ermöglicht neben der Beobachtung von Sprachkompetenz in verschiedenen Sprachtätigkeiten auch die von Personal- und Sozialkompetenz. Nach der Auswertung des Screenings werden, wenn nötig, entsprechende Fördermaßnahmen mit Beteiligung der Fachlehrer eingeleitet bzw. fortgesetzt. Das Screening und die anschließenden Verfahren zur Dokumentation der Sprachentwicklung werden in Thüringen zur gezielten und individuellen Förderung eingesetzt, da punktuelle Sprachstandsmessung, die in einigen Bundesländern durchgeführt werden, immer nur eine Momentaufnahme liefern können.

Zu 3.:

Die Einschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt in der Regel altersgerecht in die Grundschule oder Regelschule.

Entsprechend den gültigen rechtlichen Regelungen kann der Schüler oder die Schülerin auf Antrag auch in andere Schularten aufgenommen werden.

Nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt erfolgen Einzelfallentscheidungen.

Kinder/Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, besuchen in der Regel die wohnortnahe Schule. Es gibt Ausnahmen, bei denen ein Schulbesuch in einer Schule erfolgt, die eine bessere Förderung und Betreuung ermöglicht.

Zu 4.:

Die Hinzuziehung von externen Sprachmittlern erfolgt regional sehr unterschiedlich.

Sie erfolgt teils auf Vermittlung von Institutionen wie den Jugendmigrationsdiensten, dem Zentrum für Integration und Migration oder den Ausländerbehörden, teils über private Kontakte von Schulen und Familien. Meist sind die Sprachmittler ehrenamtlich tätig.

Zu 5.:

Die Verständigung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache, gelegentlich auch in einer gemeinsamen (Fremd-)Sprache wie Englisch, Französisch oder Russisch. Teilweise unterstützen externe Sprachmittler die Kommunikation.

Matschie
Minister